

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 12. Dezember 2023

Nr. 91/2023

---

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach**

**Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)**

**im Masterstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 11. Dezember 2023

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach**

**Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)**

**im Masterstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“;
- Anlage 1: „Studienverlaufsplan für den 1-Fach-Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu Artikel 2“ und
- Anlage 4: „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 9“.

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 21. Juli 2023 (Amtliche Mitteilung 50/2023) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 6 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut „RPO-B“ durch den Wortlaut „RPO-M“ ersetzt.
2. Artikel 2 § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h werden nach den Wörtern „Seminarvortrag Roboter“ die Wörter „in der Praxis“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 1 Nummer 2 wird der folgende Listeneintrag s angefügt:  
 „s) Seminarvortrag Roboter in der Praxis mit anschließender mündlicher Prüfung (min. 20 Minuten, bis 60 Minuten)“
3. In Artikel 2 § 11 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wortlaute „RPO-B“ durch den Wortlaut „RPO-M“ ersetzt.
4. In Anlage 1 werden in der Tabelle die Zeilen „Summe SWS / Summe LP / Anzahl Prüfungen“ wie folgt gefasst:

MSc. Wirtschaftsingenieurwesen		SWS	LP	Prüfung	SWS	LP	Prüfung	SWS	LP	Prüfung	SWS	LP	Prüfung	
		Modul		Modul-Nr.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.
Summe SWS / Summe LP/ Anzahl Prüfungen		26	27		22	33		16	30	3	0	30		
Summe SWS / Summe LP/ Anzahl Prüfungen		58		/	120		/							

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tabelle „1. Katalog MA-TEC für das Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Zeile zu Modul 4MBMA027 „Smart Production“ wird in der Spalte „Verwendbar in Vertiefung“ vor dem Wortlaut „VT-ING II“ der Wortlaut „VT-ING I“ eingefügt.
    - bb) In der Zeile zu Modul 4MBMA030 „Betriebliche Managementsysteme“ wird in der Spalte „Verwendbar in Vertiefung“ vor dem Wortlaut „VT-ING II“ der Wortlaut „VT-ING I“ eingefügt.
    - cc) In der Zeile zu Modul 4MBMA039 „Werkstoffe für den Fahrzeugleichtbau“ wird in der Spalte „Verwendbar in Vertiefung“ vor dem Wortlaut „VT-ING III“ der Wortlaut „VT-ING I“ eingefügt.
  - b) Die Tabelle „4. Katalog MA-FL für das Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Zeile zu Labor-Nr. „MA-FL-3a“ wird in der Spalte „Elementtitel“ der Wortlaut „NX“ gestrichen.
    - bb) Die Zeile zu Labor-Nr. „MA-FL-3b“ wird gestrichen.
    - cc) Der Zeile zu Labor-Nr. „MA-FL-7“ wird in der Spalte „Elementtitel“ das Wort „Labor“ angefügt.

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 8. November 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Dezember 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)